

# Aktuelle Grenzen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

## (Werte 2026)

### Übersicht - steuerrechtliche Werte 2026

Ein großer und nachhaltig wirkender Punkt in den Steuerreformen des Jahres 2022 war die Abschaffung der kalten Progression, dh viele Steuergrenzen und Absetzbeträge werden seit 2023 unter Berücksichtigung der Inflation jährlich automatisch angepasst. Einige für die Land- und Forstwirtschaft sehr wichtige Werte finden Sie in der folgenden Aufstellung.

#### Einkommensteuer

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Einkommen (jeweils anteilig)	Steuersatz 2026
für die ersten 13.529 €	0 %
für Einkommensteile über 13.529 € bis 21.992 €	20 %
für Einkommensteile über 21.992 € bis 36.458 €	30 %
für Einkommensteile über 36.458 € bis 70.365 €	40 %
für Einkommensteile über 70.365 € bis 104.859 €	48 %
für Einkommensteile über 104.859 € bis 1.000.000 €	50 %
für Einkommensteile ab 1.000.000 €	55 %

#### Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

2025	2026
bei einem Kind: 601 €	612 €
bei zwei Kindern: 813 €	828 €
für jedes weitere Kind: 268 €	273 €

#### Einkommensgrenze Partner jährlich

7.284 €	7.411 €
---------	---------

#### Familienbonus Plus

2.000 € jährlich (166,68 € monatlich) pro Kind bis zum 18. Geburtstag

700 € jährlich (58,34 € monatlich) nach dem 18. Geburtstag (wenn Familienbeihilfe)

#### Kindermehrbetrag

700 € jährlich pro Kind

#### Mehrkindzuschlag (bei mindestens drei Kindern)

monatlich für das dritte und jedes weitere Kind	24,40 €
---	---------

### Grenzen für die Gewinnermittlungsarten / Pauschalierungsgrenzen

Die Pauschalierungsgrenzen für die Land- und Forstwirtschaft werden in größeren Zeitabständen – zuletzt per 1. Jänner 2023 – angepasst.

#### Buchführungsgrenze für luf Betriebe (sofern keine besondere Rechtsform) \*

Umsatz (dh exkl. USt)	700.000 €
-----------------------	-----------

#### Teilpauschalierungsgrenzen

Einheitswert	165.000 €
Umsatz (dh exkl. USt)	600.000 €

#### Vollpauschalierungsgrenzen

Einheitswert	75.000 €
Umsatz (dh exkl. USt)	600.000 €

Zu beachten sind auch die Vollpauschalierungsgrenzen von 15.000 € Forst(teil)einheitswert, 60 Ar Weinbau und - vereinfacht ausgedrückt - 2.000 € „Gartenbau-Endverkaufserlöse“.

#### Bruttoeinnahmengrenze für Be- und Verarbeitung und bestimmte Nebentätigkeiten

Einnahmengrenze (inkl. USt)	55.000 €
-----------------------------	----------

#### Umsatzsteuerpauschalierung (Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 22 UStG)

Umsatzgrenze	600.000 €
--------------	-----------

#### Kleinunternehmerregelung Umsatzsteuer

Einnahmengrenze (inkl. USt)	55.000 €
-----------------------------	----------

\* Siehe ausführlich Jilch „Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte“, Seite 15ff, 438ff, NWV Verlag, 6. Auflage, Wien 2022.

## Übersicht – sozialrechtliche Werte 2026

Beitragssätze BSVG		
Aktive	Krankenversicherung	6,80 %
	Pensionsversicherung	17,00 %
	Unfallversicherung (Betriebsbeitrag)	1,90 %
Pensionist:innen	Krankenversicherung	6,00 %
Mindestbeitragsgrundlagen		
<b>Pauschalsystem</b>		
Krankenversicherung	bis zu einem Einheitswert von 2.000 €	551,10 €
Pensionsversicherung	bis zu einem Einheitswert von 2.000 €	551,10 €
Unfallversicherung	bis zu einem Einheitswert von 4.100 €	1.091,21 €
Jährlicher Mindestbeitrag		1.822,68 €
<b>Beitragsgrundlagenoption</b>		
Krankenversicherung		551,10 €
Pensionsversicherung		1.091,21 €
Unfallversicherung		2.050,52 €
Jährlicher Mindestbeitrag		3.143,28 €
Monatliche Höchstbeitragsgrundlage		
BSVG, GSVG (12 x pro Jahr)		8.085 €
ASVG (14 x pro Jahr)		6.930 €
Geringfügigkeitsgrenze		
monatlich		551,10 €
Arbeitslosengeld		
Steuerl. Einheitswertgrenze für Anspruchsberechtigung bei alleiniger Betriebsführung		18.370,00 €
Ausgleichszulage		
Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopenzion, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen unter dem Richtsatz liegt. Das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (eingetragenen Partners) ist zu berücksichtigen. Ein Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt zur ihrer Eigenpension, wenn eine bestimmte Anzahl von <b>Beitragsmonaten</b> vorliegen.		
<b>Für die Zuerkennung einer Ausgleichszulage bzw. eines Ausgleichszulagen-/ Pensionsbonus ist ein Antrag erforderlich!</b>		

### Richtsätze für Ausgleichszulage / Pensionsbonus

Alleinstehende Pensionist:innen	1.308,39 €
- mit 360 Beitragsmonaten	1.423,63 €
- mit 480 Beitragsmonaten	1.700,76 €
Ehepaare (gemeinsamer Haushalt)	2.064,12 €
- mit 480 Beitragsmonaten	2.295,69 €
Erhöhung pro Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss	201,88 €

### Pflegegeld

Das Pflegegeld gebührt nur auf **Antrag**. Die Feststellung des Pflegebedarfs erfordert grundsätzlich ein medizinisches Begutachtungsverfahren.

Stufe 1 über 65 Std. Pflegebedarf pro Monat	206,20 €
Stufe 2 über 95 Std.	380,30 €
Stufe 3 über 120 Std.	592,60 €
Stufe 4 über 160 Std.	888,50 €
Stufe 5 über 180 Std. + dauernde Bereitschaft	1.206,90 €
Stufe 6 über 180 Std. + zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Beaufsichtigung	1.685,40 €
Stufe 7 über 180 Std. + keine zielgerichteten Bewegungen möglich	2.214,80 €

*Stand Jänner 2026 - Alle Angaben ohne Gewähr.*